

Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan vom 23. Juni 1970

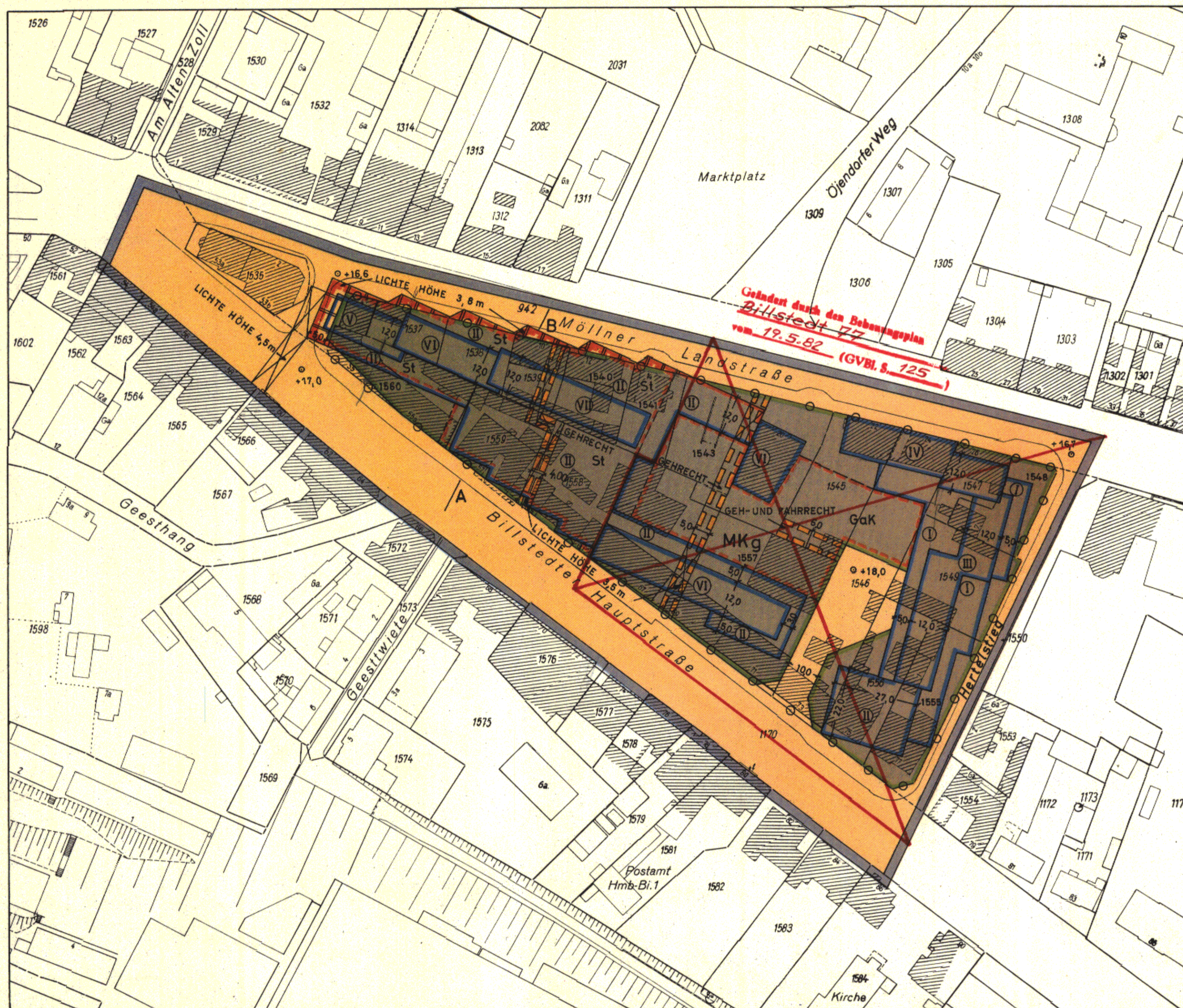
§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Erdgeschoß sind nur Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungstätten sowie sonstige Läden zulässig.

2. Die festgesetzten Gehrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten. Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfaßt die Befugnis, für den Anschluß des Flurstücks 1543 der Gemarkung Schiffbek an die Stichstraße eine Zufahrt anzulegen und zu unterhalten.

3. Im fünf-, sechs- und siebengeschossigen Gebäude auf den Flurstücken 1537 bis 1541 und 1560 der Gemarkung Schiffbek ist das dritte Vollgeschoß nur als Garagengeschoß nutzbar. Auf dem Dach der zweigeschossigen Gebäude sind Stellplätze zulässig.



BEBAUUNGSPLAN BILLSTEDT 56

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

BAULINIE  
BAUGRENZE

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

DURCHGÄNGE, BRÜCKEN  
MIT ANGABE DER LICHTEN HÖHE

AUSKRAGUNGEN  
MIT ANGABE DER LICHTEN HÖHE

KERNGEBIETE

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE  
ZWINGEND

GESCHLOSSENE BAUWEISE

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN

STELLPLÄTZE  
GARAGEN UNTER ERDGLEICHE  
PARKDECK OBERHALB DES 2. GESCHOSSES

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN  
STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NN  
MIT GEH- UND FAHRRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

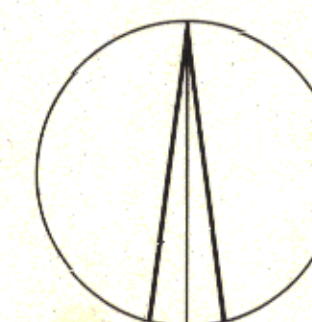
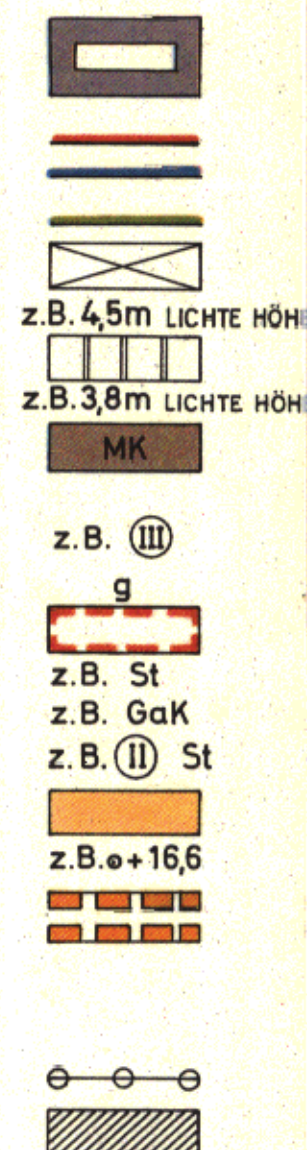
KENNZEICHNUNGEN

VORGESEHENES BODENORDNUNGSGEBIET

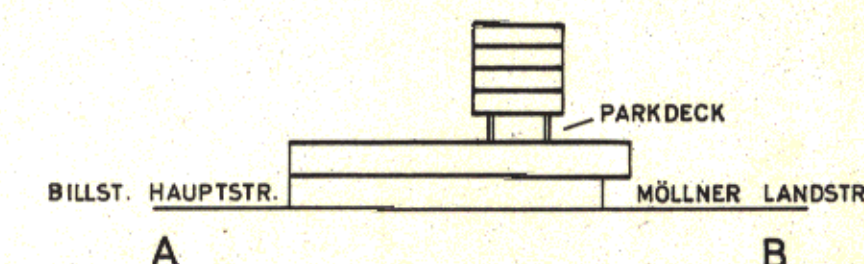
VORHANDENE BAUTEN

HINWEIS

MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238).



1:1000



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN  
BILLSTEDT 56

AUFGRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)

BEZIRK HAMBURG - MITTE

ORTSTEIL 131

(KBl. 7232, B. 117)

Offeldruck: Vermessungsamt Hamburg 1970

Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Landesplanungsamt  
Hamburg 36, Stadthausstraße 8  
Ruf. 34 10 08

Archiv Nr. 23558 A

GEÄNDERT DURCH DEN BEBAUUNGSPLAN BILLSTEDT 91 v. 13. JUNI 1989

Feldvergleich vom Dez. 1968  
Kataster- und Vermessungsamt

### Verordnung über den Bebauungsplan Billstedt 30

Vom 30. Juni 1970

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

#### § 1

(1) Der Bebauungsplan Billstedt 30 für den Geltungsbereich Billstedter Hauptstraße — Westgrenze des Flurstücks 1350 der Gemarkung Kirchsteinbek — Steinbeker Weg — Westgrenzen der Flurstücke 716 und 719 der Gemarkung Kirchsteinbek — Steinbeker Hauptstraße — Brockhausweg — Steinbeker Markt — Steinbeker Marktstraße — Kapellenstraße — An der Glinder Au — Steinbeker Hauptstraße — Nordgrenze des Flurstücks 643 der Gemarkung Kirchsteinbek (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 131) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zu-

ständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

#### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig.
2. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
3. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 30. Juni 1970.

### Verordnung über den Bebauungsplan Billstedt 56

Vom 23. Juni 1970

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

#### § 1

(1) Der Bebauungsplan Billstedt 56 für den Geltungsbereich Möllner Landstraße — Hertelstieg — Billstedter Hauptstraße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 131) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

#### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Erdgeschoß sind nur Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungsstätten sowie sonstige Läden zulässig.
2. Die festgesetzten Gehrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten. Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfaßt die Befugnis, für den Anschluß des Flurstücks 1543 der Gemarkung Schiffbek an die Stichstraße eine Zufahrt anzulegen und zu unterhalten.
3. Im fünf-, sechs- und siebengeschossigen Gebäude auf den Flurstücken 1537 bis 1541 und 1560 der Gemarkung Schiffbek ist das dritte Vollgeschoß nur als Garagengeschoß nutzbar. Auf dem Dach der zweigeschossigen Gebäude sind Stellplätze zulässig.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 23. Juni 1970.